

Status: öffentlich

**Beschluss der Vereinbarung zum Zwecke der Sicherstellung des
Grundlehrganges "Truppmann" und die Festsetzung der Höhe der
Aufwandsentschädigung für die Ausbilder**

Amt / Sachbearbeiter/in: Fachbereich Bürgerdienste / Frau Anne Stricker

Erstellungsdatum: 25.08.2020

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

**Beschluss
Nr.:**

26.11.2020

Amtsausschuss Amt Warnow-West

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss beschließt die anliegende Vereinbarung zum Zwecke der Sicherstellung des Grundlehrganges „Truppmann“ sowie folgende Stundensätze als Aufwandsentschädigung für die Ausbilder des Grundlehrganges „Truppmann“:

Ausbildungsleiter

15,00 Euro/ Unterrichtsstunde

jeden weiteren unterstützenden Ausbilder

7,50 Euro/ Unterrichtsstunde

Beratungsergebnis:

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

Einstimmig

laut Beschlussvorschlag

mit Stimmenmehrheit

Abweichender Beschlussvorschlag

Ja-Stimmen: _____

Nein-Stimmen: _____

Stimmenenthaltungen: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Die amtsangehörigen Gemeinden haben die Aufgabe der Durchführung der Truppmannausbildung gemäß § 127 Abs. 4 KV M-V¹ mit folgend aufgeführten Beschlüssen dem Amt übertragen:

Gemeinde	Beschluss Nr. und Datum
Elmenhorst/ Lichtenhagen	22-5/20 vom 11.06.2020
Papendorf	33-5/20 vom 02.07.2020
Stäbelow	10-4/20 vom 17.06.2020
Pölchow	16-4/20 vom 11.08.2020
Kritzmow	23-6/20 vom 26.05.2020
Lambrechtshagen	13-3/20 vom 18.06.2020
Ziesendorf	14-4/20 vom 22.07.2020

Die Vereinbarung definiert, in welcher Art und in welchem Umfang die Sicherstellung der Durchführung des Grundlehrganges „Truppmann“ erfolgt.

Gemäß § 5 FwEntschVO M-V² können für spezielle Tätigkeiten oder Personen mit besonderen Aufgaben gesondert Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Hierunter fallen u. a. auch Ausbilder.

Die Höhe der zu zahlenden Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss des Amtsausschusses bestimmt. Analog der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Rostock und dem Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Rostock sollen für den Ausbildungsleiter 15,00 Euro pro Unterrichtsstunde ausgezahlt werden. Für jeden weiteren unterstützenden Ausbilder 7,50 Euro. Da sich hier alle Gemeinden beteiligen, erfolgt die Erhebung der entstandenen Aufwendungen über eine Amtsumlage (§ 146f KV M-V).

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung soll neben ihrem eigentlichen Sinn auch bewirken, dass weitere Kreisausbilder im Amtsbereich für diese Tätigkeit gewonnen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Ja, im Rahmen des Haushaltsplanes ab 2021

Ja, abweichend vom Haushaltsplan

(siehe Anlage „Zustimmung zu einer über- /außerplanmäßigen Auszahlung/Aufwendung“ bzw. verbale Erläuterung)

Ja, erstmals in Folgejahren

¹ Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom **13. Juli 2011**; GVOBl. M-V 2011, S. 777, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467)

² Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern vom 28. November 2013 (GVOBl. MV S. 667)

Einvernehmen erteilt
Amtsvorsteher

fachliche Richtigkeit
Fachbereichsleiter

haushaltsrechtliche Richtigkeit
Fachdienstleiterin Finanzverwaltung

Anlage

- Vereinbarung zum Zwecke der Sicherstellung des Grundlehrganges „Truppmann“ nebst der Anlagen 1 und 2

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder des Gremiums weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....
Amtsvorsteher

.....
stellv. Amtsvorsteher